

## **Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Südthüringen in ihrem Teil „B. Gebührenverzeichnis“**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen hat in ihrer Sitzung vom 26. November 2018 folgenden Beschluss Nr. 08/2018 zum Gebührenverzeichnis gefasst.

Der Beschluss wurde durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 30. Januar 2019 genehmigt.

### **Beschluss:**

a) III.1.3 erhält folgende Fassung:

Prüfungsgebühren für Zwischenprüfungen	110 Euro
--	----------

b) III.1.4 erhält folgende Fassung:

Prüfungsgebühren für gestreckte Prüfungen Teil 1	125 Euro
--	----------

c) III.1.5 erhält folgende Fassung:

Prüfungsgebühren für Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen	200 Euro
---	----------

d) III.1.6. erhält folgende Fassung:

Prüfungsgebühren für gestreckte Prüfungen Teil 2	220 Euro
--	----------

e) III.1.7. erhält folgende Fassung:

Prüfungsgebühr für Wiederholung von Prüfungen		
• Wiederholung von gestreckten Prüfungen Teil 1 (vgl. 1.4)		wie bei Erstprüfung
• Wiederholung von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen		wie bei Erstprüfung
• Wiederholung von gestreckten Prüfungen Teil 2 (vgl. 1.6)		wie bei Erstprüfung
• Wiederholung einzelner Prüfungsteile der Geselle-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen bzw. von gestreckten Prüfungen Teil 2 (50% gebührenanteilig)		
	schriftlich	praktisch
Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung	100 Euro	100 Euro
Gestreckte Prüfungen Teil 2	110 Euro	110 Euro

f) III.1.8. erhält folgende Fassung:

Die Prüfungsgebühren im Amtshilfeverfahren erhöhen sich um:

- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| • Prüfungen nach Punkt 1.3 und 1.4 | 20 Euro |
| • Prüfungen nach Punkt 1.5 und 1.6 | 40 Euro |

g) III.1.9. erhält folgende Fassung:

Rücktritt von der Prüfung nach Zulassung zur Prüfung  
Vor Beginn sowie nach Beginn der Prüfung oder bei  
Nichterscheinen zum Prüfungstermin aus wichtigem

Grund (z.B. Krankheit mit ärztlichem Attest)	Prüfungsgebühr wird dem neuen Prüfungstermin gutgeschrieben
Vor der Prüfung oder bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin ohne wichtigen Grund	Prüfungsgebühr wird in voller Höhe fällig
h) III.1.10. erhält folgende Fassung: Ausstellung des Prüfungszeugnisses	15 Euro
i) Nach III.1.10. werden folgende weiteren Positionen neu eingefügt: III.1.11. Zweitschrift des Prüfungszeugnisses	15 Euro
III.1.12. Ausfertigung fremdsprachlicher Prüfungszeugnisse und Urkunden (Englisch/ Französisch) – nach Vorlage ZWH-Datenbank	15 Euro
III.1.13. Freigabegenehmigung für die Ablegung der Prüfung in einem anderen Kammerbezirk	25 Euro
j) III.3.11. erhält folgende Fassung: Prüfungsgebühr Gestalter/in im Handwerk	420 Euro
k) III.3.12. erhält folgende Fassung: Prüfungsgebühr für sonstige Fortbildungsprüfungen nach Aufwandskalkulation	100 Euro bis 500 Euro
l) III.3.13. erhält folgende Fassung: Gebühren für die Wiederholung aller Fortbildungsprüfungen bzw. Prüfungsteile (außer 3.2.)	wie bei Erstprüfung
m) III.3.14. erhält folgende Fassung: Zweitschriften <ul style="list-style-type: none"><li>• Urkunde (gilt für alle Fortbildungsprüfungen)</li><li>• Zeugnis (gilt für alle Fortbildungsprüfungen)</li></ul>	26 Euro 15 Euro
n) III.3.15. wird neu eingefügt: Ausfertigung fremdsprachlicher Prüfungszeugnisse und Urkunden (Englisch/ Französisch) – nach Vorlage ZWH Zeugnisdatenbank	15 Euro